



Aktenzeichen: Pet 2-20-06-111-037332

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 7. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Wahlrecht zu ändern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die gesetzlichen Regelungen im Bundeswahlgesetz (BWahlG) zur Zusammensetzung des Deutschen Bundestages durch Wahlen müsse geändert werden. Es sei eine Gleichberechtigung zwischen Erst- und Zweitstimme herzustellen. Jeder Wahlsieger eines Wahlkreises müsse als Direktkandidat in den Bundestag einziehen, ohne dass es Überhangs- und Ausgleichsmandate bedürfe. Dies solle durch eine Teilung von Erst- und Zweitstimme ermöglicht werden, wobei hinsichtlich der Erststimme die Grundsätze der Mehrheitswahl eingeführt würde. Die Entstehung von "verwaisten Wahlkreisen" ohne Wahlkreisabgeordnete müsse vermieden werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen.

Es gingen 101 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums des Inneren abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:



Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages schreibt das Grundgesetz kein bestimmtes Wahlsystem vor. Es lässt dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum bei der Ausformung des Wahlrechts, welcher seine Grenzen in der Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG findet (BVerfG, Urteil vom 23. Januar 1957 - 2 BvE 2/56 BVerfGE 6, 84 (22)). Danach werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Daneben bilden die Funktionsfähigkeit und Repräsentationsfunktion des Parlaments zentrale Kriterien. In diesem Rahmen steht es dem Gesetzgeber offen, ob er sich für ein Mehrheitswahl- oder Verhältniswahlsystem oder für eine Verbindung von Elementen beider Wahlsysteme entscheidet (BVerfG, Urteil vom 23. Januar 1957 - 2 BvF 3/56 BVerfGE 6, 104 (30)). Der Gesetzgeber hat sich für eine Ausgestaltung als Verhältniswahlsystem mit Personalisierungselementen entschieden. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BWahIG gelten für die Wahl zum Deutschen Bundestag die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Sitze im Parlament werden proportional zum Stimmenergebnis der Landeslisten (Zweitstimme) prioritär an die Wahlsieger aus den Wahlkreisen (Erststimme) vergeben. Ziel ist es, dass das Parlament alle wesentlichen Stimmen und politischen Meinungen der Bevölkerung ihrer Stimmenstärke entsprechend abbildet, wobei im Grundsatz jede Stimme einen Erfolgswert hat (vgl. BT-Drs. 20/5370 (S. 10 ff.)). Die hier in Rede stehende Auswirkung der Wahlrechtsreform ist ausweislich der Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2024 (2 BvF 1/23) im Gros verfassungskonform. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fallkonstellation, dass mehr erfolgreiche Wahlkreiskandidaten aus der Wahl hervorgehen, als Sitze nach dem Zweitstimmenanteil der jeweiligen Partei vorhanden sind. Das hiesige Wahlsystem teilt dann jenen Wahlkreiskandidaten mit geringeren Erststimmenanteilen keinen Sitz zu (sog. Zweitstimmendeckung). Diese Lösung der Zweitstimmendeckung ist auch unter Zugrundelegung der Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere unter Beachtung der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 30.07.2024, 2 BvF 1/23, Rn. 124, 168 ff.). Der Gesetzgeber ist seinem wahlrechtlichen Gestaltungsauftrag aus Art. 38 Abs. 3 GG nachgekommen und darf auch Neuerungen aufnehmen, „die dem bisherigen Wahlrecht fremd waren und Wählerinnen und



Wählern ebenso wie Bewerbern und Parteien ein Umdenken abverlangen",
(Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 30.07.2024; 2 BvF 1/23, Rn. 169).

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, eine Wahlrechtskommission einzusetzen, „die die Wahlrechtsreform 2023 evaluieren und Vorschläge unterbreiten soll, wie jeder Bewerber mit Erststimmenmehrheit in den Bundestag einziehen und der Bundestag unter Beachtung des Zweitstimmenergebnisses grundsätzlich bei der aktuellen Größe verbleiben kann. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren soll dann unverzüglich eingeleitet werden.“ (www.koalitionsvertrag2025.de, Zeilen 4512 ff.). Die Ergebnisse dieser Kommission bleiben abzuwarten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.